



AUSZUG AUS DEM GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLAN



AUSZUG AUS DEM BEBAUUNGSPLAN MIT DER ÄNDERUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

DIE FESTSETZUNGEN BESCHRÄNKEN SICH AUF DIE IN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VERWENDETEN PLANZEICHEN. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69 "ORTSTEILE ASCHBACH / ALTENBURG, RECHTSWIRKSAM SEIT 24.2.1999 AUCH FÜR DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.

GELTUNGSBEREICH

RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DORFGEBIET NACH § 5 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 140 ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE
- ANZAHL DER ZULASSIGEN VOLLGESCHOSSE ES SIND MAX. 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG
- 5.80 MAXIMALE TRAUFWANDHOHE IN METERN GEMESSEN WIRD VON OK. FFB ERDGESCHOSS (SIEHE AUCH GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN IM PLAN VOM AUGUST 1977) BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUSETITIGEN AUSSENWAND MIT DER OK DACHHAUT.

NUTZUNGSSCHABLONE JE BAUKÖRPER
 MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESOSSE / MAXIMALE TRAUFWANDHOHE
 MAXIMALE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE

DIESE KANN GEMÄSS § 19, ABS. 4 NR. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FÜR GA UM MAXIMAL 75% ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ZU PFLANZENDE HEIMISCHE BÄUME MINDESTGRÖSSE 3XV. STU 18-20 CM

ZU PFLANZENDE PRIVATE RANDBEPLANTZUNG MINDESTGRÖSSE STR. 2XV. 100-150 CM PFLANZABSTAND 1 X 1 M, IM VERBAND GEPLANTZT

BAUWEISE, BAULINE, BAUGRENZEN

- BAUGRENZE NACH § 23 ABS. 3 BAUNVO
- ES WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT NACH § 22 BAUNVO
- DIE FIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGE IST ENTSPRECHEND DEM NEBENSTEHENDEN PLANZEICHEN ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. NUR GLEICHSCHENKELIGE SÄTTELDÖCHER ZULÄSSIG.
- WE VOR, JEDOCH FIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN NEBENALAGE.

VERKEHRSFLÄCHEN

PRIVATER ANLIEGERWEG

B. HINWEISE UND PLANZEICHEN

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURNUMMER
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

C. VERFAHRENSVERMERKE

1.0 DER BAUAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG VOM 12.7.2011 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 69 "ASCHBACH / ALTENBURG" ZU ÄNDERN UND GLEICHZEITIG BESCHLOSSEN DASS VON EINER BETEILIGUNG NACH § 3, ABS. 1 BAUG ABGESEHEN WERDEN KANN DA HIER VON UNWESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHBARGEBIETE AUSGEGANGEN WERDEN KANN.

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 19.7.2011
 (Schweiger)
 1. Bürgermüster

2.0 DER GEMEINDERAT HAT AM 16.10.2012 GEMÄSS § 10 BAUG DIE 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69 "ASCHBACH / ALTENBURG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 19.6.2012
 (Schweiger)
 1. Bürgermüster

3.0 GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUG KÖNNTE DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN ENTFALLEN, DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG AUS DEM RECHTSGÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT WURDE. DIE 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69 "ASCHBACH / ALTENBURG" WURDE DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTLICHEN GEMEINDETAFFELN ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG, ANSCHLAG AM 22.6.2012, ABGEKOMMEN AM 25.7.2012 BEKANNT GEMACHT.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 19.6.2012
 (Schweiger)
 1. Bürgermüster

GEMEINDE
 FELDKIRCHEN-WESTERHAM
 LANDKREIS ROSENHEIM

10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 NR. 69
 "ASCHBACH / ALTENBURG"
 FL. NR. 478
 M 1 : 1000

Bauplanungsbüro Humpel

Tel.: 08062-726134
 Mobil: 0171-3164610
 Fax: 08062-809345
 e-mail: info@humpel.eu

PLANKRISTELLUNG: MKRZ 202